



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schulreglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 31. Mai 2017

inkl. Änderungen vom 8. Juni 2022

Schulreglement

1. Allgemeines

1a. Schulwesen

- Schulstandorte **Art. 1** ¹ In der Gemeinde Schüpfen bestehen folgende Schulstandorte:
Schüpfen: Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Tagesschule¹
Ziegelried: Primar- und Tagesschule²
Schüpberg: Gesamtschule mit erhöhter Integration
- ² Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten, die einem Bedürfnis von Einzel- und Gesamtaufgaben entsprechen, beteiligen, auch wenn sie durch das kantonale Recht nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet ist.
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

1b. Zuteilung der Kinder zu Schulstandorten und Klassen

- Art. 3** ¹ Das Schulleitungsteam verfügt die Zuteilungen im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation.
- ² Die Bestimmungen über die Zumutbarkeit des Schulweges werden durch den Gemeinderat in einer Schulwegverordnung geregelt.

1c. Schulbesuch Auswärtiger

- Art. 4** Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder die Kindergärten und Volksschulen in Schüpfen besuchen, bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Schüpfen unterrichtet werden, Vereinbarungen abschliessen und die Schulgeldfrage regeln.

2. Volksschule

- Schulorganisation **Art. 5** Die Schulkommission überprüft zuhanden des Gemeinderates, welche Form der Schulorganisation dem kantonalen Lehrplan, dem Bedürfnis der Bevölkerung, der Anzahl Schüler/innen sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten entspricht. Die Sekundarstufe I wird in einer durchlässigen Struktur organisiert.

¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

² Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

3. Besondere Massnahmen

- Integration **Art. 6**
- ¹ Schüler/innen, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden mit Hilfe zusätzlicher integrativer Förderlektionen in den Regelklassen unterrichtet. Die Massnahmen haben dem einzelnen Kind sowie dem Klassenverband zu dienen.
- ² Kinder, die nicht in Regelklassen geschult werden können, erhalten nach dem Vorliegen einer kantonalen Verfügung auf andere Weise eine angemessene Ausbildung (Art. 18 VSG).

4. Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission

4a. Schulkommission der Schule Schüpfen

- Art. 7**
- ¹ Es besteht eine Schulkommission, welche für alle Schulstandorte zuständig ist.
- ² Der Gemeinderat achtet bei der Besetzung der Kommission auf eine ausgewogene Vertretung der Aussendörfer.
- ³ Sie ist eine ständige Kommission gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement.
- ⁴ Die Schulkommission kann einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. Die Übertragung erfolgt mit Beschluss.
- ⁵ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.

4b. Aufgaben und Befugnisse

- Art. 8³**
- ¹ Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Hauptschulleitung und der VMR⁴-Schulleitung, für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- ² Personalentscheide obliegen der Hauptschulleitung, bzw. der VMR-Schulleitung.
- ³ Sie nimmt sämtliche Aufgaben nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Organisationsreglement der Gemeinde wahr.

³ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁴ Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulanbot (BSG 432.271.1)

Schulreglement (SchulR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) Anträge an den Gemeinderat, insbesondere zur Klasseneröffnung oder -schliessung; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion.
- b) Anstellung der Hauptschulleitung und der VMR-Schulleitung als Sitzgemeinde.
- c) Aufsicht über die schulbetriebliche Sicherheit und über die Nutzung der Schulliegenschaften.
- d) Aufsicht über die Schülertransporte.
- e) Aufsicht über das Tagesschulangebot.
- f) Aufsicht über die Schulsozialarbeit.
- g) Antragstellung an den Gemeinderat zur strategischen Entwicklung der familienergänzenden Angebote und Aufsicht über deren Umsetzung.
- h) Die Festsetzung der Schulwochenzahl und der Sportwoche.
- i) Die Aufstellung eines Voranschlages für das kommende Jahr zuhanden der Finanzverwaltung bis 1. September.
- j) Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes gestützt auf die kantonalen Bestimmungen.
- k) Weiterentwicklung und Umsetzung der Bildungsstrategie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat.

⁵ Weitere Zuständigkeiten sind in einem Funktionendiagramm geregelt.

5. Elternmitwirkung⁵

Art. 9 Der Gemeinderat erlässt die Bestimmungen über die Elternmitwirkung⁶ in einer Verordnung.

6. Tagesschulangebote

Grundsatz **Art. 10** ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Der diesbezügliche Entscheid obliegt dem Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

Gebühren **Art. 11** ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen fünf und zehn Franken (Rahmen). Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.

⁵ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁶ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Schulreglement (SchulR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

³ Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Pädagogischer
Anspruch

Art. 12

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

² Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern

- a) die Gruppenzusammensetzung der Schüler/innen keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
- b) keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schüler/innen vorhanden sind,
- c) nicht Schüler/innen während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z. B. jeden Mittag und ein Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

Anstellung des Tagesschulpersonals

Art. 13

¹ Lehrkräfte, die in der Betreuung der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlöhnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,5 Stunden Tagesschulbetreuung (= 90 Minuten). Zu diesem Zweck errichtet die Gemeinde ein Personaladministrationsabkommen mit der Erziehungsdirektion.

² Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung werden gestützt auf das Personalrecht der Gemeinde entschädigt. Für das Mittagessen wird kein Lohnabzug vorgenommen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 31. Mai 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über das Schulwesen vom 10. Dezember 2008 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017.

Schulreglement (SchulR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Einwohnergemeinde Schüpfen

Sig. Peter Gerber
Gemeindepräsident

Sig. Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. bis 30. Mai 2017 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom 21. und 28. April sowie vom 26. Mai 2017 publiziert.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Sig. Patrik Schenk
Gemeindeschreiber